

## **Stellungnahme zum Entwurf (Stand 27.7.2012) einer Ersten Verordnung zur Änderung der Schweinehaltungshygieneverordnung**

Die Bundestierärztekammer begrüßt die Einführung einer Genehmigungspflicht für Auslaufhaltungen, wenngleich ein weiterer Aufgabenzuwachs für die Veterinärbehörden bei der bestehenden Personalknappheit problematisch ist. Die Erweiterung von Untersuchungen in Freiland- und Auslaufhaltungen auf Brucellose und Aujeszkysche Krankheit halten wir für gerechtfertigt.

Begrüßenswert ist auch die Absicht, das Frühwarnsystem für Tierseuchen im Hinblick auf gehäufte Todesfälle zu verbessern. Hier ist allerdings eine klarere Definition erforderlich.

Es wäre zusätzlich sinnvoll, die Ausführungshinweise zu aktualisieren.

### **Zu einzelnen Vorschriften:**

#### **Zu Nr. 1, § 2 Nr. 12 (neu):**

Es ist unklar, was mit dem „natürlichen Weg“ im Zusammenhang mit dem Verenden gemeint ist. Im Abferkelbereich ist nicht klar, ob auch totgeborene bzw. in der Geburt verendete Ferkel dazu gehören. Sollte dies der Fall sein, müssten die Prozentzahlen erhöht werden. Da dies vermutlich nicht gewollt ist, weil es sich hier vornehmlich um Tierzucht- und Tierschutzprobleme handelt, wäre eine entsprechende Erläuterung sinnvoll. Siehe dazu auch Anmerkungen zu Nr. 12.

#### **Zu Nr. 2, § 3 Abs. 4 (neu):**

Die Einführung einer Genehmigungspflicht für Auslaufhaltungen halten wir fachlich für sinnvoll. Da diese Haltungen und ihr Gefährdungspotential den Behörden derzeit oft nicht bekannt sind, ergeben sich deutliche Vorteile zum Schutz dieser und anderer Betriebe. Die Genehmigungspflicht bedeutet jedoch - insbesondere in den schweinedichten Regionen - gleichzeitig auch einen weiteren Aufgabenzuwachs (Aufwand für Genehmigungen und fortlaufende Kontrollen dieser Haltungen) bei nach wie vor angespannter Personalsituation in den unteren Veterinärbehörden.

Falls der Auslauf unterbunden werden muss, so muss gewährleistet sein, dass im Stall der notwendige Platz incl. Futter- und Tränkeplatz vorhanden ist sowie die Lüftungstechnik darauf eingestellt werden kann. Das sollte an passender Stelle ergänzt werden.

#### **Zu Nr. 12, Anlage 6 Abschnitt I:**

Die Absicht, bei der Erfassung des **gehäuften Verendens** Fälle auszunehmen, die für einen Seuchenverdacht nicht relevant sind, ist fachlich nachzuvollziehen.

Im **Abferkelbereich** gibt es Klärungsbedarf. Erdrückte Ferkel gehören laut Begründung nicht zu den natürlichen Fällen oder zu den Krankheiten. Verhungerte Ferkel als Folge von übergroßen Würfen würden wie bisher dazuzählen. Unklar ist, ob totgeborene bzw. in der Geburt verendete Ferkel dazu gehören. Einerseits ist auch dies ein zucht- und tierschutzrelevantes Problem hochfruchtbarer Sauen. Andererseits kann ein hoher Prozentsatz totgeborener Ferkel auch ein Hinweis auf Schweinepest oder AK sein. Hier wäre eine Klarstellung erforderlich.

Im Abferkelbereich ergibt sich aus praktischen Gesichtspunkten das Problem, dass derzeit die Ferkelverluste erst nach der gesamten Säugezeit ausgewertet werden. Man müsste künftig die Todesursache (Trauma, Tötung, Totgeburt versus Verenden) innerhalb der ersten Lebenswoche erfassen und separat auswerten. Dadurch entsteht ein erheblicher Aufwand für die Landwirtschaft.

Der Tierarzt hat bei zwei Besuchen im Jahr nach § 7 keine Möglichkeit, die Situation im Detail zu beurteilen. Eine Erhöhung der Frequenz in Zuchtbetrieben auf mindestens vier Besuche wäre daher sinnvoll. Die Meldepflicht der Landwirte nach § 8 müsste zudem für die erste Lebenswoche betont werden. Nur so kann der Tierarzt zeitnah dem Landwirt in der Bewertung seiner Verluste behilflich sein sowie entsprechende Maßnahmen incl. der Abklärungsdiagnostik einleiten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass jedes Bundesland unterschiedliche Vorgehensweisen bei gehäuften Todesfällen vorsieht. Niedersachsen verlangt z.B. 10 Blutproben pro "Fall", in NRW müssen 30 Blutproben und Tierkörper eingesandt werden, in anderen Bundesländern übernimmt die Tierseuchenkasse eingehende Bestandsdiagnostik. Diese unterschiedlichen Vorgehensweisen verunsichern und sind dem Frühwarnsystem nicht dienlich. Es sollte in jedem Fall die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Berlin, den 30. August 2012

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 37.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.